

IFRS fokussiert IFRS 9 – Stand der Dinge

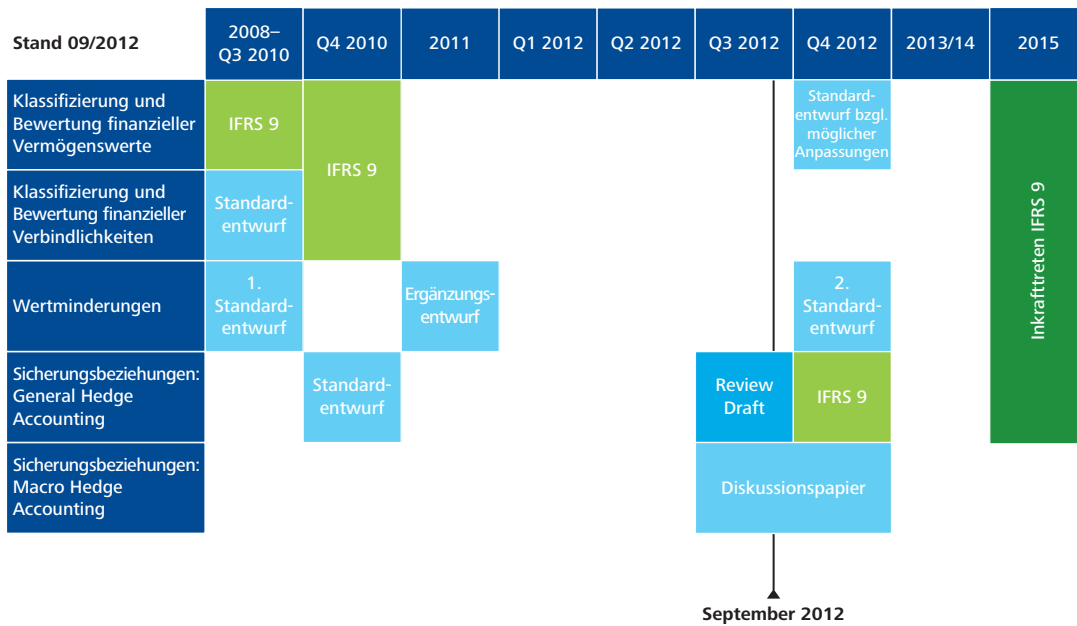


Die Welle regulatorischer Änderungen ebbt nicht ab, und auch in den *International Financial Reporting Standards* (IFRS) zeichnen sich für die Zukunft gravierende Neuerungen ab. Die Änderungen an den Vorschriften zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten sind dabei, vor allem für Finanzdienstleister, von großem Interesse. Immer wieder gibt es Verzögerungen im Arbeitsplan des *International Accounting Standards Board* (IASB). Die daraus entstehende Unsicherheit wird verstärkt durch den unter dem Eindruck der Finanzmarktkrise gewählten Phasenansatz des IASB, in welchem er einzelne Abschnitte der Finanzinstrumentebilanzierung bearbeitet und somit erst am Schluss ein zusammenhängendes Regelwerk existieren wird. Daneben führen tatsächliche Verschiebungen und Diskussionen zu möglichen Verschiebungen des Erstanwendungszeitpunkts zu einer weiteren Verunsicherung innerhalb der Konstituenten, v.a. der Ersteller von IFRS-Abschlüssen. Aktuell hat sich der IASB für einen verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt von **IFRS 9 Finanzinstrumente**, dem Nachfolgestandard zu **IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung**, für Geschäftsjahre beginnend

am oder nach dem 1. Januar 2015 entschieden. Auch hier kann eine weitere Verschiebung nicht kategorisch ausgeschlossen werden, solange die Vorschriften zum neuen Wertminderungsmodell und dem allgemeinen Hedge-Accounting-Modell nicht endgültig verabschiedet sind und somit auch der Implementierungsaufwand nicht absehbar ist. Mittlerweile hat der IASB die Überarbeitung der Vorschriften zum Macro Hedge Accounting, also der Abbildung von Sicherungsbeziehungen in offenen Portfolien, aus dem IFRS-9-Projekt ausgeklammert und wird, anders als bislang vorgesehen, nicht unmittelbar einen Standardentwurf (*Exposure Draft*), sondern ein Diskussionspapier (*Discussion Paper*) veröffentlichen. Daneben wird der IASB (weitere) Standardentwürfe zu Wertminderungen und begrenzten Änderungen an den bestehenden Vorschriften in IFRS 9 veröffentlichen. Es bleibt also alles im Fluss. Die aufgrund der Sitzungspause des IASB ruhigere Zeit aus Standardsettersicht möchten wir nutzen, einen knappen Status Quo des Finanzinstrumenteprojekts in steckbriefartiger Form darzustellen. Im Anhang ist außerdem eine Gesamtschau der Änderungen an den IFRS angefügt, die Sie im Auge behalten sollten.

Nachstehende Übersicht vermittelt den Gesamtstatus des Projekts zur Ablösung von IAS 39:

Aktueller Arbeitsplan des IASB



Thema	Finanzielle Vermögenswerte: Klassifizierung und Bewertung	Inhaltlicher Überblick
Zielsetzung	Überarbeitung der Regelungen von IAS 39.	Nach IFRS 9 werden alle Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen bzw. fielen, in zwei Bewertungskategorien für die Folgebewertung aufgeteilt – „bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten“ und „bewertet zum beizulegenden Zeitwert“.
Bislang gültige Vorschrift	Finanzielle Vermögenswerte wurden entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet; die Art der Bewertung und der Erfassung erfolgte aufgrund der Zuordnung der jeweiligen Instrumente in eine von vier Bewertungskategorien.	Eine Klassifizierung als „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ erfolgt bei kumulativer Erfüllung folgender zwei Bedingungen:
Aktueller Status	Der IASB hat im November 2009 die geänderten Bilanzierungsregelungen für finanzielle Vermögenswerte in IFRS 9: Finanzinstrumente veröffentlicht. Im November 2011 wurde beschlossen, begrenzte Änderungen an IFRS 9 bezügl. der Klassifizierung von Finanzaktiva vorzunehmen. Die Veröffentlichung eines Standardentwurfs dazu ist für das 4. Quartal 2012 vorgesehen. Die vom IASB vorläufig beschlossenen Änderungen sind in der rechten Spalte kursiv dargestellt.	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsmodell: Die Zielsetzung des Geschäftsmodells, in welchem der Vermögenswert gehalten wird, liegt in der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen. <i>Im Rahmen der begrenzten Änderungen an IFRS 9 soll es eine Klarstellung zur Geschäftsmodellbedingung geben. Es wird ebenfalls diskutiert, eine erfolgsneutrale Erfassung von Fair-Value-Änderungen für Schuldinstrumente einzuführen („dritte Kategorie“), welche die Geschäftsmodellbedingung nicht erfüllen, jedoch die Zahlungsstrombedingung. Hierfür müssen die Vermögenswerte innerhalb eines Portfolios gehalten werden, welches mit dem Ziel gesteuert wird, sowohl vertragliche Zahlungen zu vereinnahmen als auch finanzielle Vermögenswerte zu veräußern.</i> • Art der Zahlungsströme: Die vertraglichen Bedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die allein Rückzahlungen (von Teilen) des Nominals und der Zinsen auf das noch ausstehende Nominal darstellen.
Keine Änderung	Weiterhin sind finanzielle Vermögenswerte entweder zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Die Fair-Value-Option kann bei Vorliegen einer Bilanzierungssinkongruenz weiterhin genutzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Derzeit wird diskutiert, Modifikationen am Verhältnis zwischen Zins und Tilgung dann als unschädlich anzusehen, wenn diese im Vergleich zum perfekten hypothetischen Instrument die Zahlungsströme nur insignifikant ändern.</i>
Änderung	Statt vier gibt es unter IFRS 9 nur noch zwei (drei) Bewertungskategorien. Die Zuordnung richtet sich nach dem Geschäftsmodell, in dem finanzielle Vermögenswerte gehalten werden, und nach den Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme. Eigenkapitalinstrumente sind zwangsläufig zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.	Alle anderen Instrumente müssen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Zudem besteht die Möglichkeit, für Instrumente die Fair-Value-Option zu nutzen, sofern dadurch eine Bilanzierungssinkongruenz erheblich verringert oder beseitigt wird.
Offene Punkte	Der IASB plant, im vierten Quartal 2012 einen Standardentwurf zu veröffentlichen.	Für Eigenkapitalinstrumente entfällt die ‚Anschaffungskostenausnahme‘. Wenn Eigenkapitalinstrumente jedoch nicht zu Handelszwecken gehalten werden, kann beim erstmaligen Ansatz die unwiderrufliche Entscheidung getroffen werden, diese zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Veränderungen im sonstigen Ergebnis zu bewerten, wobei wiederum Erträge aus Dividenden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden müssen.
Zeitplan	IFRS 9 tritt nach aktuellem Stand am 1. Januar 2015 in Kraft. Das Endorsementverfahren der EU hat jedoch noch nicht begonnen, so dass eine Anwendung innerhalb der EU nicht möglich ist.	Bei Vorliegen eingebetteter Derivate mit einem Finanzaktivism als Basisvertrag werden die vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts in ihrer Gesamtheit eingeschätzt und der Vermögenswert als Ganzes erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.
Art des Übergangs	Vorgesehen ist eine grundsätzlich retrospektive Anwendung mit einigen Übergangserleichterungen. Dabei ist in bestimmten Situationen eine Neuausübung bzw. Rücknahme der Fair-Value-Option möglich oder notwendig.	

Thema	Finanzielle Verbindlichkeiten: Klassifizierung und Bewertung	Inhaltlicher Überblick
Zielsetzung	Überarbeitung der Regelungen von IAS 39, insbesondere im Hinblick auf die Effekte aus veränderter eigener Bonität bei Nutzung der Fair-Value-Option.	<p>Ein wesentlicher Kritikpunkt an den Regelungen des gegenwärtig gültigen Standards für Finanzinstrumente IAS 39 bezüglich der Passivseite ist die erfolgswirksame Erfassung von Gewinnen und Verlusten, die sich aus Änderungen der eigenen Bonität eines Unternehmens ergeben, falls die Fair-Value-Option genutzt wurde. Dabei kommt es zu dem von vielen als nicht intuitiv angesehenen Effekt, dass Verschlechterungen der eigenen Bonität zu Bewertungsgewinnen, Verbesserungen jedoch zu Bewertungsverlusten führen. Dies wurde vor allem in der Finanzkrise offensichtlich, wo diejenigen Unternehmen, vor allem Banken, deren Bonitätsaufschläge sich rapide erhöhten, hohe Bewertungsgewinne ausweisen konnten. Eben diese Unternehmen hatten i.d.R. bedeutende Bestände an finanziellen Verbindlichkeiten in die Fair-Value-Option designiert.</p> <p>Der IASB reagierte auf diese Kritik, indem er die Art und Weise der Erfassung von Fair-Value-Änderungen, welche aus der eigenen Kreditwürdigkeit resultieren, in IFRS 9 neu geregelt hat.</p> <p>Nach IFRS 9 ist bei finanziellen Verbindlichkeiten, für welche die Fair-Value-Option gewählt wurde, eine auf die Änderung des Ausfallrisikos zurückzuführende Änderung des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen, es sei denn, eine derartige Erfassung würde zu einer Bilanzierungsinkongruenz in der Gewinn- und Verlustrechnung führen bzw. eine solche vergrößern. Die auf das Ausfallrisiko zurückzuführenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden zu einem späteren Zeitpunkt nicht vom OCI in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.</p> <p>Die Ermittlung der bonitätsbedingten Änderung des beizulegenden Zeitwerts kann dabei – in Übereinstimmung mit den bisherigen Angabevorschriften unter IFRS 7.10 – zum einen als Restgröße bestimmt werden, die sich für den Teil der Wertänderung ergibt, der nicht auf veränderte Marktbedingungen zurückzuführen ist, die das Marktrisiko beeinflussen. Zum anderen kann die Bestimmung mithilfe einer alternativen Methode erfolgen, mit der nach Ansicht des Unternehmens die Bonitätsänderung zutreffender als mit der Standardmethode ermittelt werden kann.</p>
Bislang gültige Vorschrift	Finanzielle Verbindlichkeiten wurden entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.	
Aktueller Status	Der IASB hat im Oktober 2010 die geänderten Bilanzierungsregelungen für finanzielle Verbindlichkeiten in IFRS 9: Finanzinstrumente aufgenommen.	
Keine Änderung	<p>Finanzielle Verbindlichkeiten sind weiterhin grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgt bei Instrumenten des Handelsbestands (einschließlich aller Derivate) und bei Ausübung der Fair-Value-Option.</p> <p>Erhalten bleibt ebenfalls die Trennungspflicht für eingebettete Derivate sowie die Fair-Value-Option.</p>	
Änderung	Die Effekte aus veränderter eigener Bonität bei Nutzung der Fair-Value-Option werden nicht länger erfolgswirksam erfasst, sondern dem OCI zugeführt. Eine Umklassifizierung dieser Beträge in die Gewinn- und Verlustrechnung findet nicht statt.	
Offene Punkte	Der IASB hat im Rahmen seiner Beratungen zum neuen Wertminderungsmodell entschieden, dass geschriebene Finanzgarantien in den Anwendungsbereich des neuen Modells fallen.	
Zeitplan	IFRS 9 tritt nach aktuellem Stand am 1. Januar 2015 in Kraft. Das Endorsementverfahren der EU hat jedoch noch nicht begonnen, so dass eine Anwendung innerhalb der EU nicht möglich ist.	
Art des Übergangs	Vorgesehen ist eine retrospektive Anwendung. Dabei ist in bestimmten Situationen eine Neuausübung bzw. Rücknahme der Fair-Value-Option möglich oder notwendig.	

Thema	Wertminderungen	Inhaltlicher Überblick
Zielsetzung	Wertminderungen sollen frühzeitig und systematisch erfasst werden. Dazu soll die bilanzielle Abbildung stärker mit dem internen Kreditrisikomanagement verknüpft werden.	<p>Einer der im Rahmen der Finanzmarktkrise laut gewordenen Kritikpunkte an IAS 39 war die verzögerte Erfassung von Wertminderungen. Nachdem die vorgeschlagenen Lösungsansätze im Standardentwurf ED/2009/12 sowie im nachfolgenden Ergänzungsdokument SD/2011/1 verworfen wurden, wandte sich der IASB der Entwicklung eines sog. „Drei-Töpfe“-Modells zu.</p> <p>In den Anwendungsbereich des Modells fallen alle finanziellen Vermögenswerte der Kategorien „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ und „erfolgsneutral zum Fair Value bewertet“ (letzteres ist nur dann relevant, wenn die vorläufigen Entscheidungen des IASB zu den begrenzten Änderungen an IFRS 9 bestätigt werden, s.o.) aus Phase 1 des IFRS 9 Projekts sowie Leasingforderungen und bestimmte Kreditzusagen und Finanzgarantien.</p> <p>Finanzielle Vermögenswerte, bei denen bei Zugang kein objektiver Hinweis auf Wertminderung (wie in IAS 39 definiert) vorliegt, sind in Topf 1 einzuordnen, sofern nicht weitere Ausnahmen greifen. In Topf 1 erfolgt eine Verlufterfassung in Höhe des Barwerts der erwarteten Verluste, jedoch nur für jene Instrumente, für die ein Ausfallereignis innerhalb der nächsten 12 Monate erwartet wird. Tritt eine mehr als insignifikante Verschlechterung der Kreditqualität seit Zugang ein <u>und</u> ist es hinreichend wahrscheinlich, dass die vertraglichen Zahlungsströme nicht vollständig einbringlich sind, erfolgt ein Transfer in Topf 2 oder Topf 3. Beide Töpfe sehen eine vollständige Verlufterfassung in Höhe des Barwerts der erwarteten Verluste der Restlaufzeit vor. Diese Verluste werden in Topf 2 auf Portfolioebene ermittelt, während Topf 3 nur solche Instrumente enthält, bei denen die Ermittlung der Wertberichtigung jeweils einzeln erfolgt.</p> <p>Für die Erfassung von Zinserträgen auf diese finanziellen Vermögenswerte sind der Bruttobuchwert des Instruments sowie der Effektivzins, welcher sich auf Basis der vertraglichen Zahlungsströme ergibt, heranzuziehen. Tritt im zeitlichen Verlauf ein objektiver Hinweis auf Wertminderung auf, ist die Ermittlung des Zinsertrags künftig auf Basis des Nettobuchwerts fortzuführen und die Aufzinsung der Risikovorsorge einzustellen.</p> <p>Für finanzielle Vermögenswerte, bei denen bereits bei Zugang ein objektiver Hinweis auf Wertminderung (wie in IAS 39 definiert) vorliegt, ist unmittelbar eine Risikovorsorge in Höhe des Barwerts der erwarteten Verluste zu bilden. Ihr Effektivzins berücksichtigt dabei die im Zugangszeitpunkt bestehende Verlufterwartung.</p>
Bislang gültige Vorschrift	Unter IAS 39 werden Wertminderungen nur dann erfasst, wenn objektive Hinweise für eine solche Wertminderung vorliegen (<i>incurred loss model</i>).	
Aktueller Status	Ursprünglich hatte der IASB im November 2009 eine Erfassung der erwarteten Verluste über die Laufzeit im Rahmen der Effektivzinsberechnung vorgeschlagen (ED/2009/12). Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen wurde im Januar 2010 ein Weißbuch-/Schwarzbuch-Modell zur Diskussion gestellt (SD/2011/1). Seit Sommer 2011 entwickelt der IASB ein sog. „Drei-Töpfe“-Modell. Hierbei starten finanzielle Vermögenswerte in Topf 1, welcher eine Risikovorsorgebildung in Höhe der erwarteten Verluste aus einem Ausfallereignis innerhalb der nächsten 12 Monate vorsieht. Ein Transfer in Topf 2 oder 3 – und damit eine Erfassung aller erwarteten Verluste der Restlaufzeit (<i>lifetime expected loss</i>) – erfolgt in Abhängigkeit der Änderungen in der Kreditqualität und der Erwartung der Nichteinbringlichkeit von Zahlungen.	
Keine Änderung	Die Erfassung von Zinserträgen gemäß der Effektivzinsmethode bleibt wie in IAS 39 bestehen. Jedoch ist künftig zu differenzieren, ob der Zinsertrag auf Basis des Brutto- oder des Nettobuchwerts erfasst wird.	
Änderung	Das „Drei-Töpfe“-Modell sieht eine Bildung von Risikovorsorge auch für diejenigen Instrumente vor, die (noch) keine Zeichen einer (möglichen) Leistungsstörung zeigen.	
Offene Punkte	Der US-amerikanische <i>Financial Accounting Standards Board</i> (FASB) entwickelt aktuell ein Alternativmodell unter Nutzung von wesentlichen Elementen des „Drei-Töpfe“-Modells. Der FASB will damit Bedenken seiner Konstituenten aufgreifen, die eine verzögerte bzw. niedrigere Risikovorsorge unter dem „Drei-Töpfe“-Modell befürchten.	
Zeitplan	Eine erneute Veröffentlichung (sog. „Re-Exposure“) der Vorschläge ist für das vierte Quartal 2012 (voraussichtlich Oktober) geplant. Ein finaler Standard in Form einer Ergänzung von IFRS 9 ist für 2013 zu erwarten. Die Erstanwendung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des IFRS 9, d.h. nach aktuellem Stand für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2015 beginnen.	
Art des Übergangs	Retrospektiv mit Erleichterungen falls Daten zur ursprünglichen Kreditqualität bei Zugang des Instruments nicht vorliegen. Die derzeitigen Überlegungen des IASB sehen keine verpflichtende Anpassung von Vergleichszahlen vor.	

Thema	Hedge Accounting allgemein	Inhaltlicher Überblick
Zielsetzung	Die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen soll stärker mit dem betrieblichen Risikomanagement verknüpft werden.	Der Staff Draft stellt keinen üblichen Standardentwurf dar, sondern kann mit der Vorstufe eines endgültigen Rechnungslegungsstandards verglichen werden.
Bislang gültige Vorschrift	<p>Je nach Art des abgesicherten Risikos konnten grundsätzlich zwei Methoden unterschieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Einen Fair Value Hedges mit risikoinduzierter Bewertung des Grundgeschäfts und • zum Anderen Cash Flow Hedges mit geänderter Erfassung der Wertänderungen des Sicherungsinstruments. 	<p>Das Hedge Accounting soll darauf basieren, wie Unternehmen Sicherungsbeziehungen für Risikomanagementzwecke anlegen und erlaubt die Anpassung (Rekalibrierung) von Sicherungsbeziehungen, ohne dass die Sicherungsbilanzierung notwendigerweise aufgegeben und neu begonnen werden muss.</p>
Aktueller Status	Der IASB plant im September 2012 einen sog. <i>Staff Draft</i> zu veröffentlichen. Dieser baut auf dem bereits im Dezember 2010 veröffentlichten Standardentwurf auf und berücksichtigt die daraufhin erhaltenen Kommentare und fortlaufenden Diskussionen.	Die engere Verknüpfung mit dem betrieblichen Risikomanagement führt dazu, dass die starren Grenzen entfallen, innerhalb derer eine Sicherungsbeziehung effektiv sein musste, um bilanziell abgebildet werden zu können. Gleichwohl führen unterschiedlich hohe Wertänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument weiterhin zu Ineffektivitäten, die in der GuV erfasst werden müssen.
Keine Änderung	Die Methoden und die Art der bilanziellen Abbildung bleiben unverändert.	Auch bei nichtfinanziellen Positionen soll künftig eine Designation von Risikokomponenten unter bestimmten Bedingungen gestattet sein, was insbesondere für Industrieunternehmen eine erhebliche Erleichterung darstellen wird.
Änderung	<p>Die bisher notwendige Bandbreite für die Effektivität (80-125%) entfällt, ein quantitativer Effektivitätsnachweis ist nicht mehr zwingend zu führen.</p> <p>Es können sowohl Gruppen als auch bestimmte Risikokomponenten designiert werden, d.h. die Art der Designation weist höhere Freiräume auf.</p> <p>Eine gänzlich freiwillige Dedesignation ist hingegen nicht mehr vorgesehen. Jedoch soll aufgrund dieser Restriktion dynamischen Sicherungsstrategien das Hedge Accounting nicht verwehrt werden. Daneben wird die Abbildung von Sicherungsstrategien mit Optionen geändert.</p>	<p>Hedge Accounting kann sich künftig ebenfalls auf Gruppen beziehen, die auch als Nettoposition designiert werden können. Auch Derivate können Bestandteil derartiger Gruppen sein (sog. aggregierte Risikopositionen).</p> <p>Als Sicherungsinstrumente kommen nach den Vorschlägen auch Kassainstrumente in Betracht, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Andere Kassainstrumente können (weiterhin) nur zur Absicherung von Währungsrisiken designiert werden.</p> <p>Die Zeitwertprämie einer gekauften Option kann nach den Vorschlägen als Sicherungsaufwand behandelt werden, der im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst wird.</p>
Offene Punkte	Der IASB hat im Mai 2012 beschlossen, die Neuregelung des Macro Hedge Accounting aus IFRS 9 auszuklammern. Daneben können sich Änderungen aus Rückmeldungen zum <i>Staff Draft</i> ergeben.	Bei Absicherung von Kreditrisiken wird die Möglichkeit geschaffen, das abgesicherte Geschäft für die Dauer der Sicherung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
Zeitplan	Ein endgültiger Standard in Form einer Ergänzung von IFRS 9 wird für das vierte Quartal des Jahres 2012 erwartet. Die Erstanwendung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des IFRS 9, d.h. nach aktuellem Stand für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2015 beginnen.	Umfassende Angabepflichten runden die neuen Vorschriften ab, die den Schwerpunkt auf die abgesicherten Risiken, das Steuern dieser Risiken und die Auswirkung der Absicherung dieser Risiken auf den IFRS-Abschluss legen.
Art des Übergangs	Der Übergang soll prospektiv erfolgen. Bestehende Sicherungsbeziehungen können fortgeführt werden, sofern sie bestimmte Voraussetzungen dafür erfüllen.	

Thema	Macro Hedge Accounting	Inhaltlicher Überblick
Zielsetzung	Die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen bei offenen Portfolios soll stärker mit dem betrieblichen Risikomanagement verknüpft werden.	Derzeit ist nicht einschätzbar, welche konkreten inhaltlichen Erfordernisse der IASB an das zukünftige Macro Hedge Accounting festlegen wird.
Bislang gültige Vorschrift	IAS 39 sieht vor, dass Zinsänderungsrisiken auf aggregierter Basis eines Portfolios von Finanzinstrumenten bzw. den aus den Instrumenten resultierenden Zahlungsströmen im Rahmen eines Fair Value Hedges designiert werden können. Die Durchführung dieses Portfolio- bzw. Macro Hedge Accounting-Modells ist an detaillierte Regelungen geknüpft.	Grundsätzlich ist das Ziel, ein Macro-Hedge-Accounting-Modell zu entwickeln, welches auf dem Risikomanagementansatz eines Unternehmens basieren soll. Dabei hat der IASB in seinen bisherigen Diskussionen elf Schritte identifiziert, die ausgehend von einer vollständigen Bewertung der Risikoposition zum beizulegenden Zeitwert zum Risikomanagementansatz überleiten sollen. Dies sind:
Aktueller Status	Der IASB hat entschieden, das Projekt zum Macro Hedge Accounting von IFRS 9 abzuspalten und als separates Projekt weiterzuverfolgen. Die bisherigen Regelungen unter IAS 39 bleiben bis auf weiteres anwendbar.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Umfassende Bewertung zum Fair Value 2. Beschränkung der Fair-Value-Bewertung auf das Zinsrisiko 3. Nettomarge als abgesichertes Risiko 4. Bewertung auf Basis eines (geschlossenen) Portfolios 5. Offene Portfolios als relevante Bewertungseinheit 6. Unterschiedlicher zeitlicher Anfall von Zahlungsströmen (Laufzeitbänder) 7. Multi-dimensionale Ziele des Risikomanagements 8. Variables Element von Derivaten 9. Bonitätsrisiko 10. Interne Geschäfte/Derivate 11. Risikolimits
Keine Änderung	Derzeit nicht einschätzbar.	
Änderung	Derzeit nicht einschätzbar.	
Offene Punkte	Der IASB will anhand von elf Schritten diskutieren, wie die Bilanzierung mit dem Risikomanagement im Falle von Marco Hedges in möglichst großen Gleichlauf gebracht werden kann. Inwieweit dies Änderungen gegenüber der aktuellen Bilanzierung mit sich bringen wird, ist derzeit nicht einschätzbar.	Bis zu seiner Sitzung Ende Juli 2012 hat der IASB Diskussionen bis zum siebten Schritt geführt, jedoch bislang keine vorläufigen Entscheidungen getroffen. Gleichwohl besteht aufgrund der Komplexität des Themas weiterer methodischer Erklärungsbedarf, den es in zukünftigen Sitzungen zu erörtern gilt.
Zeitplan	Der IASB plant, im zweiten Halbjahr 2012 ein Diskussionspapier zu veröffentlichen, in welchem die bisherigen Diskussionen und Lösungsansätze kommentiert werden können.	Das zu veröffentlichende Diskussionspapier soll diese Erörterungen widerspiegeln und zur Kommentierung einladen.
Art des Übergangs	Derzeit nicht einschätzbar.	

Appendix 1:

Erstanwendungszeitpunkte neuer IFRS, die Sie im Auge behalten sollten: Was kommt in der Rechnungslegung auf Sie zu?

Geänderte oder neue Standards	Erstanwendungszeitpunkt	Um was geht es?	An was Sie denken sollten
IFRS 7 – Angaben bei Übertragungen von finanziellen Vermögenswerten	1. Juli 2011	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu übertragenen, aber nicht ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten • Angaben zu anhaltendem Engagement • Zu beachten ist, dass der Anwendungsbereich für die Angaben bei anhaltendem Engagement weiter gefasst ist als unter dem bei der Abgangsprüfung ebenfalls verwendeten Begriff 	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung von Maßnahmen zur Informationsbeschaffung und Vollständigkeitskontrolle • Überlegungen, wie die Informationen aggregiert und im Abschluss dargestellt werden sowie Planung der Kommunikation gegenüber den Abschlussadressaten • Überlegungen sind anzustellen, wie historische Informationen für vergangene Transaktionen mit Bilanzabgang beschafft werden können
IFRS 7 – geänderte Angaben zur Saldierung von Finanzinstrumenten	1. Januar 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu saldiert ausgewiesenen Finanzinstrumenten sowie bestehenden Aufrechnungsvereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie können Informationen für die erstmalige und die laufende Anwendung beschafft werden? • Überlegungen, wie die Informationen aggregiert und im Abschluss dargestellt werden sowie Planung der Kommunikation gegenüber den Abschlussadressaten
IFRS 10 – Konzernabschlüsse	1. Januar 2013 <i>Neuer Standard tritt rückwirkend in Kraft</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Ersetzt IAS 27 <i>Konzern- und separate Abschlüsse</i> und SIC-12 <i>Konsolidierung - Zweckgesellschaften</i> • Einheitliches Konsolidierungsmodell auf der Basis des Konzepts der Beherrschung (anstelle eines Beherrschungs- oder Chancen- und Risiken-Modells wie unter IAS 27 und SIC-12) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgestaltung des Prozesses zur Überprüfung, ob bereits konsolidierte Beteiligungen auch unter dem neuen Beherrschungsmodell zu konsolidieren sind • Ausgestaltung des Prozesses zur Bestimmung, ob derzeit nicht konsolidierte Einheiten unter dem neuen Beherrschungsmodell zukünftig zu konsolidieren sind
IFRS 11 – Gemeinsame Vereinbarungen	1. Januar 2013 <i>Neuer Standard tritt rückwirkend in Kraft</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Ersetzt IAS 31 <i>Anteile an Joint Ventures</i> und SIC-13 <i>Gemeinschaftlich geführte Einheiten - nicht monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen</i> • Einführung von allgemeingültigen Bilanzierungsgrundsätzen, die für alle gemeinschaftlich geführte Einheiten anzuwenden sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Einwertung jeder gemeinschaftlich geführten Einheit nach den neuen Vorschriften • Berücksichtigung gemeinschaftlich geführter Einheiten, die bisher mittels Quotenkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen wurden und zukünftig nach der Equity-Methode zu bilanzieren sind, sowie Vorbereitung der Buchhaltung für die Erstanwendung • Berücksichtigung der Folgewirkungen bei Anwendung der Equity-Methode im Vergleich zur Quotenkonsolidierung (z.B. Anpassung der Kennzahlen, KPI, Hedge Accounting, etc.)

Geänderte oder neue Standards	Erstanwendungszeitpunkt	Um was geht es?	An was Sie denken sollten
IFRS 12 – Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen	1. Januar 2013 <i>Neuer Standard tritt rückwirkend in Kraft</i>	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zu Beteiligungen an: <ul style="list-style-type: none"> - Tochterunternehmen - Gemeinsamen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen - Nicht konsolidierten strukturierten Einheiten 	<ul style="list-style-type: none"> Wie können Informationen für die erstmalige Anwendung und die laufende Anwendung beschafft werden Sicherstellung der Vollständigkeit der für die Angaben zu Beteiligungen notwendigen Daten Überlegungen, wie die Informationen aggregiert und im Abschluss dargestellt werden sowie Planung der Kommunikation gegenüber den Abschlussadressaten
IFRS 13 – Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts	1. Januar 2013 <i>Neuer Standard tritt prospektiv in Kraft</i>	<ul style="list-style-type: none"> Geänderte Definition des beizulegenden Zeitwertes („fair value“) Leitlinien zur Anwendung des Fair-Value-Konzepts, wenn andere IFRS eine Bewertung zum Fair Value vorsehen Bewertungsausnahme für Posten die auf Portfolioebene gesteuert werden sowie Öffnung für die Verwendung von Marktmittelpreisen („mid-price“) Angabepflichten bei Anwendung von beizulegenden Zeitwerten und den zugrundeliegenden Annahmen bei Verwendung von Bewertungsmodellen 	<ul style="list-style-type: none"> Analyse, ob die neuen Vorschriften Auswirkungen auf die derzeitigen Inputparameter, Bewertungsannahmen und -methodologie haben Berücksichtigung der Wechselwirkungen bei Änderungen von Bewertungsmodellen (z.B. Effekte im Hedge Accounting, Meldewesen, etc.) Überlegungen, wie die Informationen aggregiert und im Abschluss dargestellt werden sowie Planung der Kommunikation gegenüber den Abschlussadressaten
IAS 32 – Saldierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten	1. Januar 2014 <i>Änderung tritt rückwirkend in Kraft</i>	<ul style="list-style-type: none"> Klarstellungen hinsichtlich des Begriffs des „gegenwärtigen Zeitpunkts“ sowie des Begriffs der „Gleichzeitigkeit“ bei Saldierung Klarstellung, dass Aufrechnungssysteme auf Bruttobasis unter bestimmten Umständen zu einem saldierten Ausweis führen können, insbesondere wenn Kredit- und Liquiditätsrisiken eliminiert werden und alle Forderungen und Verbindlichkeiten in einem einzigen Abrechnungsprozess abgewickelt werden 	<ul style="list-style-type: none"> Überarbeitung der Bilanzierungsrichtlinien und Analyse, ob die Änderung Auswirkungen auf die Saldierung nach IAS 32 hat (z.B. bei Transaktionen mit Verrechnungsstellen/ Clearinghäusern)
IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung	1. Januar 2015 <i>Neuer Standard tritt rückwirkend in Kraft</i>	<ul style="list-style-type: none"> Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte basierend auf der kumulativen Prüfung von Geschäftsmodell und Zahlungsströmen Bei finanziellen Verbindlichkeiten, auf welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde, sind die Fair-Value-Änderungen aus dem eigenen Bonitätsrisiko nicht mehr erfolgswirksam, sondern im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen 	<ul style="list-style-type: none"> Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte auf Basis des Geschäftsmodells und der Zahlungsstrombedingung (z.B. Analyse der Klassifizierung von Liquiditätsportfolien als zu AC oder FVTOCI) Auswertung der Bilanzierungswahlrechte und Aufsetzen von Entscheidungsprozessen zu deren Ausübung

Geänderte oder neue Standards	Erstanwendungszeitpunkt	Um was geht es?	An was Sie denken sollten
IFRS 9 – Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen ¹	1. Januar 2015 <i>Neuer Standard wird prospektiv in Kraft treten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Neues Modell zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Macro Hedge Accounting ist davon ausgenommen) • Erhöht die Anzahl an Geschäften, die als gesicherte Grundgeschäfte designiert werden können • Neue Anforderungen zur Messung der Effektivität von Sicherungsbeziehungen (keine 80-125%-Regelung mehr) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der aktuellen ökonomischen Sicherungsstrategien und Analyse der Möglichkeiten einer breiteren Anwendung des Hedge Accounting • Vorbereitung der Dokumentation und Designation von Sicherungsbeziehungen im Vorlauf zum Erstanwendungszeitpunkt • Analyse der Systemanforderungen für die Anwendung der neuen Hedge-Accounting-Vorschriften und deren Integration in die bestehenden Rechnungslegungssysteme und -prozesse
IFRS 9 – Wertminderung ²	1. Januar 2015 <i>Übergangsvorschriften ausstehend</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Wechsel vom <i>Incurring Loss Model</i> zu einem <i>Expected Loss Model</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung des Anpassungsbedarfs in den Systemen zur Ermittlung, Nachverfolgung und Bilanzierung des <i>Lifetime Expected Loss</i> • Überlegungen zu Interdependenzen mit anderen regulatorischen Projekten

¹ Der IASB erwartet im September 2012 einen Mitarbeiterentwurf. Es wird davon ausgegangen, dass im Dezember 2012 ein endgültiger Standard veröffentlicht wird.

² Der IASB plant einen neuen Entwurf zu Wertminderungen im vierten Quartal des Jahres 2012. Erwartet wird dessen Veröffentlichung derzeit für Oktober 2012. Auch wenn es sich nur um einen Entwurf handelt, geht der IASB bei der weiteren Fertigstellung der Vorschriften davon aus, dass alle Phasen zum 1. Januar 2015 verpflichtend anzuwenden sind. Auch wenn weitere Verschiebungen nicht auszuschließen sind, sollte man für Zwecke der Umsetzungsplanung von diesem Zeitpunkt ausgehen.

Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Andreas Barckow

Tel: +49 (0)69 75695 6520

abarckow@deloitte.de

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0) 69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder auf sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlungen dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte-Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für über 195.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.